

ANLAGENBAND

für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

21. Juni 2018

TO I (TOP M



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 6. Juni 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-14-0001

Jahresabschluss zum 31.12.2016 der LHW - Entlastung

Beschluss Nr. 0046

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Jahresabschluss zum 31.12.2016

1. Der durch das Revisionsamt geprüfte Jahresabschluss 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 55.454.127,57 € ab. Das Jahresergebnis setzt sich aus einem ordentlichen Jahresüberschuss von 58.748.614,48 € sowie einem außerordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.294.486,91 € zusammen.
2. Die Jahresüberschüsse werden mit den Rücklagen aus ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis verrechnet. Für folgende Haushaltsjahre stehen damit Rücklagen aus Überschüssen in Höhe von 148.400.980,48 € zur Verfügung.
3. Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Einschätzung der bilanziellen Auswirkungen der vom Revisionsamt berichteten Prüfungsfeststellungen entspricht der Jahresabschluss den gemeindehaushaltsrechtlichen, landesrechtlichen und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 konnte ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

4. Dem Magistrat wird gemäß § 114 HGO die Entlastung für den Jahresabschluss 2016 erteilt.

(antragsgemäß Magistrat 29.05.2018 BP 0342)

Tagesordnung I (Berichterstatter: Stadtv. Lambrou)

Wiesbaden, 13.06.2018

Lambrou
Vorsitzender

Wiesbaden



TOI TOP 15

Unabhängige



Wiesbaden

Thomas Preini
Fraktionsvorsitzender
Veit Wilhelmy
stellvertretender
Fraktionsvorsitzender

LKR & ULW
Rathausfraktion
Fraktionsbüro Raum 334
Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden

Telefon (06 11) 31-33 36
Telefax (06 11) 31-69 51
lkr-ulw@wiesbaden.de
www.lkr-ulw-wiesbaden.de

LKR & ULW Rathausfraktion Schlossplatz 6 65183 Wiesbaden

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel
- im Hause -

Anfrage 66/2018
Zuständigkeit: Dez. VII
Frist: 07.03.2018

Wiesbaden, 25.01.2018

ab 06.02.18

Anfrage der Fraktion LKR&ULW nach §45 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

KB: „Hilfe zur Pflege“

Im Kontext des Artikels „Ablehnung in toto“, erschienen auf der Website „jungewelt.de“, in dem der Fall des nunmehr verstorbenen Wiesbadener Bürgers Rudolf E. thematisiert wird, stellen sich uns als Fraktion verschiedene Fragen, um deren Beantwortung wir hiermit bitten. Der genannte Bürger hatte im März 2016 einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ gestellt, hatte also die Absicht, Leistungen aus der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Auszahlung entsprechender Leistungen wurde vom Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden für die Monate März und April gänzlich bzw. teilweise abgelehnt, da Rudolf E. einen Bestattungsvorsorgevertrag in Höhe von 5.000 € abgeschlossen hatte. Laut Artikel habe das zuständige Amt argumentiert, dass dem Antragsteller 2.400 € der 5.000 € angerechnet werden müssten. 2.600 € reichten aus, um die Kosten einer Beerdigung zu decken, so das Amt für Soziale Arbeit. Vor dem Hintergrund einer kontinuierlich steigenden Zahl an pflegebedürftigen Sozialhilfeempfängern fragen wir den Magistrat:

- I. Zwar ergibt sich erst ein Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“, wenn das Vermögen des Antragstellers aufgebraucht ist. Jedoch wird gemäß der Entscheidung des Bundessozialgerichts die Bestattungsvorsorge als Schonvermögen betrachtet (Urt. v. 18.03.2008, B 8/9b SO 9/06 R – „Vermögen aus einem angemessenen Bestattungsvorsorgevertrag ist bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen;“). Teilt der Magistrat diese Ansicht?
- II. Falls ja, hält der Magistrat die bezifferte Summe von 2.600 € für eine menschenwürdige Bestattung für „angemessen“, wenn laut Aeternitas e.V. in Deutschland eine Beerdigung durchschnittlich mindestens 4.500 € kostet?²

¹ URL: <https://www.jungewelt.de/artikel/323698.ablehnung-in-toto.html>

² URL: http://www.aeternitas.de/inhalt/kosten_und_vorsorge/themen/kostenueberblick

- III. Werden 2.600 € im Allgemeinen als kostendeckend für eine Beerdigung betrachtet bzw. werden Mittel, die diesen Betrag bei Antragstellung übersteigen regelmäßig angerechnet?
- IV. Falls ja, warum wird diese Summe als ausreichend betrachtet und wie wird sie errechnet?

Gez. Thomas Preinl
Fraktionsvorsitzender

FdR: Julian Wirth
Fraktionsreferent

Gez. Veit Wilhelmy
stellv. Fraktionsvorsitzender



über

Herrn
Oberbürgermeister Gerich

und Magistrat

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an die Fraktion LKR & ULW Rathausfraktion

ab 22.03.18

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

28. Februar 2018

Anfrage der LKR & ULW vom 25.01.2018, Nr. 66/2018 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-18-V-51-0009)

Anfrage:

KB: „Hilfe zur Pflege“

Im Kontext des Artikels „Ablehnung in toto“, erschienen auf der Website „jungewelt.de, in dem der Fall des nunmehr verstorbenen Wiesbadener Bürgers Rudolf E. thematisiert wird, stellen sich uns als Fraktion verschiedene Fragen, um deren Beantwortung wir hiermit bitten. Der genannte Bürger hatte im März 2016 einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ gestellt, hatte also die Absicht, Leistungen aus der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Auszahlung entsprechender Leistungen wurde vom Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden für die Monate März und April gänzlich bzw. teilweise abgelehnt, da Rudolf E. einen Bestattungsvorsorgevertrag in Höhe von 5.000 € abgeschlossen hatte. Laut Artikel habe das zuständige Amt argumentiert, dass dem Antragsteller 2.400 € der 5.000 € angerechnet werden müssten. 2.600 € reichten aus, um die Kosten einer Beerdigung zu decken, so das Amt für Soziale Arbeit. Vor dem Hintergrund einer kontinuierlich steigenden Zahl an pflegebedürftigen Sozialhilfeempfängern fragen wir den Magistrat:

- 1. Zwar ergibt sich erst ein Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“, wenn das Vermögen des Antragstellers aufgebraucht ist. Jedoch wird gemäß der Entscheidung des Bundessozialgerichts die Bestattungsvorsorge als Schonvermögen betrachtet (Urt. v. 18.03.2008, B 8/9b SO 9/06 R - „Vermögen aus einem angemessenen Bestattungsvorsorgevertrag ist bei der Gewährung von Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen;“). Teilt der Magistrat diese Ansicht?*

- II. *Falls ja, hält der Magistrat die bezifferte Summe von 2.600 € für eine menschenwürdige Bestattung für „angemessen“, wenn laut Aeternitas e.V. in Deutschland eine Beerdigung durchschnittlich mindestens 4.500 € kostet?*
- III. *Werden 2.600 € im Allgemeinen als kostendeckend für eine Beerdigung betrachtet bzw. werden Mittel, die diesen Betrag bei Antragstellung übersteigen regelmäßig angerechnet?*
- IV. *Falls ja, warum wird diese Summe als ausreichend betrachtet und wie wird sie errechnet?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu I

Das Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag bleibt bei der sozialhilferechtlichen Prüfung in angemessener Höhe unberücksichtigt.

Zu II

Der Betrag von 2.600 € ist angemessen für eine würdige Bestattung in Wiesbaden.

Zu III

2.600 € sind für eine würdige Bestattung in Wiesbaden kostendeckend.

Zu IV

Die Festsetzung des Betrages von 2.600 € geht unter anderem auf die verbindliche Erklärung des Vorsitzenden der Bestatterfachgruppe Wiesbaden aus 2017 zurück. Dieser Erklärung zur Folge ist der Betrag von 2.600 € kostendeckend für eine würdige Bestattung in Wiesbaden.

Mit freundlichen Grüßen



Vorlage Nr. 18-V-51-0009

Beschluss des Magistrats

Nr. 0166 vom 20. März 2018

"Hilfe zur Pflege"; Anfrage Nr. 66/2018 der Fraktion LKR & ULW vom 25.01.2018 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Der Bericht des Dezernates VII vom 28. Februar 2018 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Frau Stadtverordnetenvorsteherin

mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigefügt)

Dezernat VII z. K.

Wiesbaden, den 20. März 2018

Der Magistrat

^

Gericn
Oberbürgermeister

ТО II ТОВА

LANDESHAUPTSTADT



Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Bürgerbeteiligung und
Netzpolitik -

Tagesordnung Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 12. Juni 2018

Vorlagen-Nr. 16-A-56-0002

Berichterstattung Stabsstelle Bürgerbeteiligung

Beschluss Nr. 0045

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Aufstellung der Vorhabenliste erfolgt zwischen den vorgesehenen Terminen durch den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Netzpolitik.
2. Dies stellt im Einzelfall keine Vorentscheidung dar, ob eine Bürgerbeteiligung stattfindet oder nicht.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .06.2018

Beyes
Vorsitzende

TOII / TOP 7



Vorlage Nr. 18-V-05-0010

Beschluss des Magistrats

Nr. 0414 vom 12. Juni 2018

Linienführung CityBahn - Theodor-Heuss-Brücke bis Hochschule RheinMain

Die Stadtverordnetenversammlung wolle als Zwischenstand beschließen:

Es wird zur Kenntnis genommen dass:

1. sich als Ergebnis der Vorplanung unter Einbeziehung der Bürgerbeteiligungsergebnisse und der Diskussion mit den betroffenen Ortsbeiräten die als Anlage dargestellte Linienführung

Theodor-Heuss-Brücke - Rampenstraße - Wiesbadener Straße - Biebricher Straße - Rheingaustraße - Glarusstraße - Adolf-Todt-Straße - Stettiner Straße - Rathenauplatz - Straße der Republik - Biebricher Allee - Wiesbaden Hauptbahnhof - Bahnhofstraße - Rheinstraße - Ringkirche - Klarenthaler Straße - Hochschule RheinMain

für die CityBahn zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Hochschule RheinMain ergeben hat. Diese Linienführung entspricht in wesentlichen Bereichen derjenigen Führung, die dem Ausschuss am 12.12.2017 vorgestellt wurde, und die sich aus den am 12.12.2017 dargelegten Gründen wesentlich von der Machbarkeitsuntersuchung zugrunde gelegten Version unterscheidet. Das jetzt vorgelegte Ergebnis der Vorplanung enthält

- in der Wiesbadener Innenstadt mit der Führung durch die Rheinstraße gegenüber der ebenfalls untersuchten Führung durch die Luisenstraße und Dotzheimer Straße und
- in Biebrich mit der Führung durch die Rheingaustraße gegenüber den alternativ untersuchten Führungen durch die
 - Kasteler Straße
 - Rudolf-Dyckerhoff-Straße
 - Breslauer Straße

jeweils diejenigen Lösung, die unter Berücksichtigung der

- Nutzungsmöglichkeit für möglichst viel Fahrgäste
- technischen Realisierbarkeit
- späteren betrieblichen Vorteilhaftigkeit

das Optimum bildet.

Der Nutzen-Kosten-Faktor bleibt gegenüber dem am 12.12.2017 vorgestellten Wert stabil.

2. die in der Anlage dargestellte Linienführung für die CityBahn zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Hochschule RheinMain der Entwurfs- und Genehmigungsplanung zugrunde gelegt wird.
3. die Vorplanung für den Mainzer Streckenabschnitt „Theodor-Heuss-Brücke bis Hauptbahnhof Mainz“ unmittelbar vor dem Abschluss steht und damit die Entwurfs- und Genehmigungsplanung des Mainzer und des Wiesbadener Streckenabschnitts parallel bearbeitet werden können.
4. durch den Beschluss des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises vom 08.03.2018, der CityBahn GmbH als Gesellschafter beizutreten und die Vorplanung für den Streckenabschnitt „Eiserne Hand (Stadtgrenze Wiesbaden) bis Bad Schwalbach“ kurzfristig aufzunehmen, auch die Vorplanung für den Abschnitt „Hochschule RheinMain bis Eiserne Hand“ kurzfristig begonnen werden kann.
5. Dezernat V, ESWE Verkehr und CityBahn GmbH auf der Grundlage des gültigen Nahverkehrsplans und in Abstimmung mit der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft GmbH (RTV) ein optimiertes ÖPNV-Netz entwickeln, bei dem die CityBahn durch die Strecke Mainz/ Wiesbaden Hochschule RheinMain/ Bad Schwalbach und weitere notwendige Strecken (z.B. Erschließung Ostfeld/ Kalkofen) zum Rückgrat-System und ein Bus-/ SchnellBus-System die erforderliche Ergänzung zu einem für alle Bürger und Bürgerinnen attraktiven Gesamtsystem darstellen.
6. bei der Entwicklung des optimierten ÖPNV-Netzes zur Ergänzung der CityBahn insbesondere auch die Anbindung der nicht-innerstädtischen Stadtteile und Vororte Wiesbadens verbessert wird.
7. *Dezernat V i. V. m. der ESWE Verkehrs GmbH beauftragt wird zu berichten, ob die genehmigten finanziellen Mittel für die Planung und Bürgerbeteiligung i. H. v. 3,4 Mio. € ausreichen.*

(antragsgemäß außer Ziffer 7)

+

+

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalvorlage ist beigelegt)

Dezernat V z. K.

Wiesbaden, den 12. Juni 2018

Der Magistrat


Oberbürgermeister

TO II (TOP 13



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 6. Juni 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-20-0025

Jahresabschluss der Landeshauptstadt Wiesbaden zum 31.12.2017 - Information über die wesentlichen Ergebnisse

Beschluss Nr. 0060

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Jahresabschluss der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Stichtag 31.12.2017 mit einem Überschuss von 92.220.557,30 € abschließt und sich wie folgt aufteilt:

| | |
|---|-----------------|
| Überschuss im ordentlichen Ergebnis: | 86.875.617,37 € |
| Überschuss im außerordentlichen Ergebnis: | 5.344.939,93 € |

Es wird zur Kenntnis genommen, dass, gemäß § 23 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 GemHVO, der Überschuss im ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen ist.

2. Der beiliegende Bericht über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 112 Abs. 9 HGO wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresabschlussbericht 2017 wird, zusammen mit dem Rechenschaftsbericht 2017 - nach dessen Fertigstellung -, dem Revisionsamt durch die Kämmerei zur Prüfung gemäß § 128 HGO zugeleitet.

(Magistrat 24.04.2018 BP 0267, Ziffer 1 angepasst durch den Revisionsausschuss)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .06.2018

Lambrou
Vorsitzender

TO II I TOP 24



Vorlage Nr. 18-V-66-0104

Beschluss des Magistrats

Nr. 0417 vom 12. Juni 2018

Zusätzlicher Personalbedarf für die Stabstelle 660001 Werbenutzung, Öffentlichkeitsarbeit und Sonderprojekte bei dem Tiefbau- und Vermessungsamt

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei dem Tiefbau- und Vermessungsamt in der Stabstelle 660001 Werbenutzung, Öffentlichkeitsarbeit und Sonderprojekte ein zusätzlicher und unbefristeter Personalbedarf von 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) zum Aufbau, Einrichtung und Betrieb eines Building Information Modeling (BIM) besteht.
2. *Aus diesem Grund wird zum Stellenplan 2020/2021 bei dem Tiefbau- und Vermessungsamt in der Stabstelle 660001 Werbenutzung, Öffentlichkeitsarbeit und Sonderprojekte eine Vollzeitplanstelle für eine/-n BIM-Manager/-in (Ingenieur/-in der Fachrichtung Verkehrsplanung) im Stellenwert E 13 TVöD geschaffen. Die Planstelle kann vorab der Beschlussfassung und Genehmigung des Stellenplanes 2020/2021 ab sofort überplanmäßig besetzt werden.*
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden dem Tiefbau- und Vermessungsamt auf der persohnalführenden Kostenstelle 1100031 üpl zugesetzt und aus Mehreinnahmen bzw. Aufwandseinsparungen (siehe Seite 2 der Sitzungsvorlage) gedeckt.

(antragsgemäß außer Ziffer 2)

+

+

Frau Stadtverordnetenvorsteherin

mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalvorlage ist beigelegt)

Dezernat V z. K.

Wiesbaden, den 12. Juni 2018

Der Magistrat

^ ~

Geric
Oberbürgermeister

TO II ITOP 27



Vorlage Nr. 18-V-66-0308

Beschluss des Magistrats**Nr. 0423 vom 12. Juni 2018**

Bericht über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 und die Entwicklung des Instandhaltungsbudgets 2018 für die Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Wege, Ingenieurbauwerke)

Aufhebung von Magistratsbeschluss Nr. 0393 vom 5. Juni 2018 und Beschlussfassung in der Fassung der Stellungnahme der Kämmerei

-
- I. 1. Der Magistratsbeschluss Nr. 0393 vom 05. Juni 2018 wird aufgehoben.
 2. *Aufgrund der notwendigen Beschleunigung der Jahresabschlussarbeiten für den Jahresabschluss 2017 sind die in dieser Sitzungsvorlage genannten Mittel bereits nach der Beschlussfassung durch den Magistrat haushaltsmäßig bereitzustellen.*
 3. Dezernat VI/20 wird mit der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Mittel beauftragt.
 - II. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Jahresabschluss 2017 im gegenseitigen Deckungskreis Betrieb von Straßen aus verkehrssicherungspflichtigen Maßnahmen ein Überleitungsbetrag in Höhe von 1.432.716,00 € notwendig ist.
 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich daraus ein Deckungsbedarf in Höhe von - 1.337.824,02 € ergibt.
 3. Aus Unwetterereignissen 2017 sind Schäden in Höhe von 211.483,22 € bei Amt 66, 77.167,67 € bei Amt 36 und 206.121,15 € bei Amt 67 entstanden, die aus der Risikovorsorge 2017 gedeckt werden (Schäden in Höhe von 83.942,01 € bei Amt 67 sind durch Spenden für die Fasanerie finanziert worden).
 4. Zu Gunsten des Deckungskreises „Betrieb von Straßen“ werden Mittel in Höhe von 1.337.824,02 € aus anderen Programmen einmalig im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 umgeschichtet und zwar:
 - 445.000,00 € Mehreinnahmen CO
 - 100.000,00 € Minderausgaben (Einsparungen) CO
 - 150.000,00 € aus Programm „Beseitigung Unfallschwerpunkte INS WI“ (I.03200),
 - 10.742,10 € Einnahmen aus Programm „Betr. verkehrstechn. Einrichtungen WI“ (I.02523)
 - 3.430,63 € Einnahmen aus Programm „Betr. verkehrstechn. Einrichtungen AKK“ (I.02524)
 - 428.651,29 € aus Programm „Ingenieurbau WI“ (I.00182)
 - 100.000,00 € aus Programm „Ingenieurbau AKK“ (I.00191)
 - 100.000,00 € aus Projekt „Th.-Heuss-Brücke“ (I.00135)

5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 für das Instandhaltungsbudget des Dezernates V/66 als sogenannte „weitere Bedarfe“ zum Haushaltsplan 2018/2019 insgesamt Mittel in Höhe von 3.416.250 € zugewiesen wurden, davon beim Deckungskreis „Betrieb von Straßen“ 1.245.000 € in 2018 und 2.080.000 € in 2019.

+

+

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um weitere Veranlassung zu II.
mit der Bitte um Kenntnisnahme zu I.1.
(Kopie der Sitzungsvorlage ist beigelegt)

Dezernat V/66 z. w. V. zu I.2.

Dezernat VI/20 z. w. V. zu I.3.

Wiesbaden, den 12. Juni 2018

Der Magistrat

Geric
Oberbürgermeister

TO III (TOP 1)



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung II Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 13. Juni 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-21-0001

Wettaufwandsteuer

Beschluss Nr. 0101

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. Ziel der Wettaufwandsteuer zum einen die Erzielung von Einnahmen (fiskalischer Zweck), zum anderen die Bekämpfung der Spielsucht (Lenkungsziel) ist und beide Zwecke gleichberechtigt nebeneinander stehen.
 - 1.2. das Potential, eine Spielsucht zu erzeugen gerade bei Wettbüros, welche die Möglichkeit zur Verfolgung der Sportereignisse, auf die Wetten abgeschlossen wurden, auf Monitoren bieten, besonders hoch ist.
 - 1.3. die Einführung einer Wettaufwandsteuer in Wiesbaden die Einnahmensituation der Landeshauptstadt Wiesbaden sowohl kurz- als auch langfristig verbessern wird.
 - 1.4. nach Schätzungen des Kassen- und Steueramtes kurzfristig mit einem Steueraufkommen von 240 T€ jährlich aus der Wettaufwandsteuer zu rechnen ist.
 - 1.5. den Steuereinnahmen während der bis 2019 dauernden Einführungsphase ein erhöhter Verwaltungsaufwand gegenüber steht. Nach der Einführungsphase beläuft sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf 136 T€ an Personal- und 32 T€ an Sachkosten jährlich. Die Maßnahme ist als „rentierlich“ einzustufen.
2. Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer „Satzung über die Besteuerung von Live-Wetten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wettaufwandsteuer)“ wird als Satzung beschlossen.
3. Es wird beschlossen, dass
 - 3.1. der Magistrat (Dezernat VI/21) beauftragt wird, Vorbereitungen zu treffen zum 1. Oktober 2018 die Wettaufwandsteuer einzuführen.
 - 3.2. dem Magistrat (Dezernat VI/21) folgende Mittel üpl. zugesetzt werden:

| Personalbudget | Jahr | Bezeichnung | Bedarf (auf Basis Leitlinie Personalkostenkalkulation 2018) |
|----------------|----------|---------------|---|
| | 2018 | 1 Stelle E 8 | 13.360 € |
| | | 1 Stelle A11 | 20.671 € |
| | 2019 ff. | 1 Stelle E 8 | 53.440 € p.a. |
| 1 Stelle A11 | | 82.684 € p.a. | |

| Sachkostenbudget | Jahr | CO | IM |
|------------------|----------|---------------|-----------|
| | 2018 | 4.850 € | 124.800 € |
| | 2019 ff. | 32.320 € p.a. | ./. |

3.3. Zum Stellenplan 2020/2021 wird bei dem Kassen- u. Steueramt im Bereich 210420 Steuerveranlagung eine Vollzeitplanstelle im Stellenwert E 8 TVöD und im Bereich 210410 Steuerrecht eine Vollzeitplanstelle im Stellenwert A 11 geschaffen. Die Planstellen können vorab der Beschlussfassung und Genehmigung des Stellenplans 2020/2021 ab 01.10.2018 überplanmäßig besetzt werden.

3.4. die Deckung der Personal- und Sachkostenaufwendungen aus Überleitungsmittel des Dezernates VI erfolgt.

4. Der Magistrat (Dezernat VI/21) wird beauftragt, eine Evaluation der Wirkung der Satzung und der befristeten E8-Stelle zum nächsten Stellenplan vorzunehmen.

(antragsgemäß Magistrat 05.06.2018 BP 0396, Ziffer 4 ergänzt durch den Haupt- und Finanzausschuss)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .06.2018

Belz
Vorsitzender

TO III 1TOP 10



Vorlage Nr. 18-V-61-0006

Beschluss des Magistrats

Nr. 0412 vom 12. Juni 2018

Bebauungsplan "Carl-von-Ossietsky-Schule" im Ortsbezirk Klarenthal - Satzungsbeschluss -

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 5 zur Vorlage),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde.
2. Den in der Anlage 6 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan „Carl-von-Ossietsky-Schule“ (Anlagen 2 und 3 zur Vorlage) wird nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist,
 - der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung nach § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt wird.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Flächennutzungsplan entsprechend der Anlage 7 zur Vorlage nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird.
6. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.
7. *Aufgrund einer Eingabe des Ortsbeirates Klarenthal werden die textlichen Festsetzungen zur Festsetzung der Höhe der Einfriedungen in Form von Stabgitter- oder Maschendrahtzäune auf maximal 2,00 m (vorher 1,5 m) auf Seite 6 unter Punkt 2.1 der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage sowie in der Begründung auf Seite 16 unter Punkt 2 der Anlage 4 zur Sitzungsvorlage geändert.*

(antragsgemäß außer Ziffer 7)

+

+

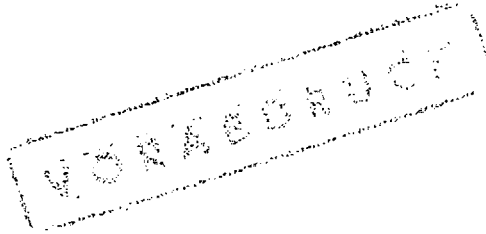
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalvorlage ist beigelegt)

Dezernat IV/61 z. K.

Wiesbaden, den 12. Juni 2018

Der Magistrat

Gericth
Oberbürgermeister



Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Klarenthal am 5. Juni 2018

Bebauungsplan "Carl-von-Ossietsky-Schule" im Ortsbezirk Klarenthal - Satzungsbeschluss

Beschluss Nr. 0059

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund einer Eingabe des Ortsbeirates die textlichen Festsetzungen zur Festsetzung der Höhe der Einfriedungen in Form von Stabgitter- oder Maschendrahtzäune auf maximal 2,00 m (vorher 1,5 m) auf Seite 6 unter Punkt 2.1 der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage sowie in der Begründung auf Seite 16 unter Punkt 2 der Anlage 4 zur Sitzungsvorlage geändert werden.
2. Der Sitzungsvorlage Nr. 18-V-61-0006 „*Bebauungsplan Carl-von-Ossietsky-Schule im Ortsbezirk Klarenthal - Satzungsbeschluss*“ wird unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 aufgeführten Änderungen zugestimmt.

+

+

Verteiler:

Dezernat IV z. w. V.

Kern
Stv. Vorsitzender

TO III ITOP 19



Vorlage Nr. 18-V-61-0021

Beschluss des Magistrats**Nr. 0413 vom 12. Juni 2018*****Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Quartier Kureck - 1. Änderung" im Ortsbezirk Nordost - Satzungsbeschluss***

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 7 zur Vorlage),
 - von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wurde,
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde.
2. *Die Neufassung der Anlage 8 zur Sitzungsvorlage mit Stand 05.06.2018 wird zur Kenntnis genommen. Den darin formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.*
3. Der Durchführungsvertrag (Anlage 2 zur Vorlage) wird beschlossen.
4. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3 zur Vorlage) wird beschlossen.
5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Quartier Kureck - 1. Änderung“ (Anlage 4 und 5 zur Vorlage) wird nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist,
 - der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung nach § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt wird.
7. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß außer Ziffer 2)

+

+

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalvorlage ist beigelegt)

Dezernat IV/61 z. K.

Wiesbaden, den 12. Juni 2018

Der Magistrat

GERICH
Oberbürgermeister